

XI.

Platonische Aufsätze. III.

Die Composition der ‚Gesetze‘.

Von

Theodor Gomperz,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Es gilt in den Kreisen der Gelehrten zur Zeit fast als unbestrittene Thatsache, dass Platon's ‚Gesetze‘ nicht nur, was wohl bezeugt ist, durch Philipp von Opus herausgegeben wurden, sondern dass sie auch die Gestalt, die sie gegenwärtig zeigen, nicht von Platon's Hand empfangen haben. Zur Kritik dieser gangbaren Meinung bahnen wir uns wohl am besten dadurch den Weg, dass wir zuvörderst einige Proben von der Schlussweise ihrer Hauptvertreter liefern.

Die minder radicale Ansicht ist diejenige, welche Theodor Bergk in seiner Nachlassschrift ‚Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie‘ (herausgegeben von Gustav Hinrichs, Leipzig 1883), S. 41—116 dargelegt hat. Danach hat der von Platon mit der Herausgabe betraute Schüler sich nicht zahlreiche Willkür-Eingriffe zuschulden kommen lassen, sondern nur in einem Hauptpunkte geirrt. Er hat zwei Entwürfe für einen einzigen gehalten, den Entwurf einer ‚zweitbesten‘ und einer ‚drittbesten‘ Staats- und Gesellschafts-Verfassung, und durch diesen Missgriff begreiflicherweise eine schwer heilbare Verwirrung erzeugt. Den Schlüssel zu dieser ‚Lösung des Problemes‘ findet Bergk (S. 48) an einer Stelle der ‚Gesetze‘, Buch V 739^{a-e}. Dort spricht Platon in der That seine Absicht aus, der Darstellung seines Idealstaates ein Zweifaches nachfolgen zu lassen. Diese Ankündigung lautet nach Bergk's eigener einwurfsfreier Ueber-